

RS Vwgh 2001/5/17 97/07/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Tir §2 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Wenn ein Bringungsrechtswerber vorbringt, zur Holzentnahme aus dem betroffenen Waldstück jederzeit nach Gutdünken berechtigt zu sein, ist zu erwidern, dass der mit der Einräumung eines Bringungsrechtes verknüpfte Eingriff in fremdes Eigentum gesetzlich an das Vorliegen von Voraussetzungen geknüpft ist, die mit einer solchen Beliebigkeit eines Willensentschlusses zur Holzentnahme nicht einhergehen. Nach § 2 Abs. 1 lit. a Tir GSLG ist ein solcher Eigentumseingriff im öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft nämlich nur dann gerechtfertigt, wenn die objektiv als zweckmäßig anzusehende Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997070224.X02

Im RIS seit

22.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at